



HKI – Pressemeldung

Einzelraumfeuerungsanlagen in der Novelle der 1.BImSchV



hi.FRANKFURT, 04. Dezember 2009.

In seiner Sitzung am 3. Dezember 2009 hat der Bundestag dem Gesetzentwurf zur Novellierung der 1. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (1. BImSchV) zugestimmt. Da der Bundesrat der geänderten Verordnung bereits am 16. Oktober 2009 zugestimmt hatte, kann sie nun nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten in Kraft treten. Hiermit ist etwa Ende Januar 2010 zu rechnen.

Gegenüber der bisher geltenden Rechtslage werden nun auch Einzelraumfeuerungsanlagen in den Anwendungsbereich der Novellierung der 1. BImSchV aufgenommen. Ein wesentliches Element des Entwurfs der Novelle der 1. BImSchV ist die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten in zwei Stufen (1.Stufe gültig ab in Krafttreten der Verordnung, 2.Stufe mit einer weiteren Senkung der Grenzwerte ab dem Jahr 2015) für Staub und CO von Einzelraumfeuerungsanlagen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist entweder mittels einer Bescheinigung des Herstellers über die Einhaltung der geforderten Grenzwerte auf dem Prüfstand oder per Nachweis durch eine Vor-Ort-Messung durch den Schornsteinfeger nachzuweisen. Die Prüfung der Anlage auf dem Prüfstand erfolgt in zugelassenen Prüfanstalten und ist für jeden Gerätetyp nur einmal erforderlich.

Bereits bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen, die geringeren Vorgaben für Emissionsgrenzwerte ($0,15\text{g}/\text{m}^3$ für Staub und $4\text{g}/\text{m}^3$ für Kohlenstoffmonoxid-Emissionen) entsprechen, können weiterbetrieben werden. Werden die Grenzwerte nicht eingehalten unterliegen die Anlagen einem Sanierungsprogramm mit langen Übergangsfristen. Der Betrieb der Anlagen ist somit weitere 20 Jahre, in einigen Fällen bis zu 40 Jahre, möglich.

Eine regelmäßige Überprüfung des technischen Zustandes der Einzelraumfeuerungsanlagen soll im Rahmen der Feuerstättenschau durch den Schornsteinfeger durchschnittlich alle 3,5 Jahre stattfinden (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz).

Die Industrie ist auf die Novellierung der Verordnung vorbereitet.

Einige Hersteller haben bereits auf freiwilliger Basis die Zertifizierung ihrer Produkte vorgenommen. Der HKI-Industrieverband für Heiz-, Koch- und Küchentechnik unterhält eine allgemeine Produktdatenbank die dem Verbraucher einen Nachweis über die von den Geräten eingehaltene Stufe für Emissionsgrenzwerte liefert. Diese Datenbank ist unter der Internetadresse zert.hki-online.de zu erreichen und informiert auch über die Einhaltung österreichischer und schweizerischer Emissionsgrenzwerte.

Aufgrund der langen Vorlaufzeit der Novellierung der 1. BImSchV hat die Industrie bereits Produkte entwickelt, die die Grenzwerte der 1. Stufe einhalten. Diese Feuerstätten haben Bestandsschutz für die Stufe 2 und sind von der Übergangsregelung nicht betroffen. Mit der nun endgültigen Verabschiedung der Novelle der 1. BImSchV werden die Hersteller nun die Entwicklung von Geräten, die die Grenzwerte der 2. Stufe einhalten, vorantreiben.

Weitere Details zu den festgelegten Grenzwerten sind dem Entwurf der Verordnung auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter www.bmu.de zu entnehmen.

Weitere Informationen und Kontakt:

HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V.

Dipl. Volksw. Robert Hild

Lyoner Str. 9

60528 Frankfurt a.M.

Tel.: 069/256268-0 Fax.: 069/256268-100

hild@hki-online.de www.hki-online.de